OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950119/9/SE

Datum:
Linz, 6. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R S, vertreten durch M & Partner, Rechtsanwälte, T, vom 26. Juli 2018, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 26. Juni 2018, GZ: RMB-357-14-2018, betreffend Abweisung des Antrages auf Anpassung einer ruhegenussfähigen Gehaltszulage nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vom 26. Juni 2018, GZ: RMB-357-14-2018, dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Der Berufung von w.OAR R S vom 10. April 2018, eingelangt am 11. April 2018, wird stattgegeben und der Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 16. März 2018, GZ: DI-Pers-100865-2018, behoben.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wels vom 16. März 2018, GZ: DI-PersR-100865-2018, wurde mit Wirkung vom 1. April 2018 die R S (kurz: der Beschwerdeführer) bisher mit Bescheid vom 22. Dezember 2014, GZ: DI-PersR-100865-2014, zuerkannte ruhegenussfähige Gehaltszulage für quantitative Mehrleistungen im Ausmaß von 54,83 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (Entscheidungszeitpunkt 1398,20 Euro) auf 26,29 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (Entscheidungszeitpunkt 670,40 Euro) monatlich, reduziert.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Berufung führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für den Posten des Leiters der Dienststelle Veranstaltungsservice und Volkshochschulen klar umschrieben seien. Die Reduzierung der Mehrleistungskomponente in Form einer Gehaltszulage bedeutete nicht nur eine massive Reduzierung der Gehaltszulage in monetärer Hinsicht, sondern würde auch eine ordnungs- und pflichtgemäße Erfüllung der überantworteten Aufgaben nicht mehr möglich sein. Die Ausführungen des Abteilungsleiters vom 3. Februar 2018 betreffend Delegation von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sei inhaltlich unrichtig. Dem Beschwerdeführer komme die Funktion eines Intendanten zu. Eine Delegation oder Aufgabenübertragung auf Tontechniker oder anderes Theaterpersonal sei geradezu absurd. Der Beschwerdeführer sei nicht nur für „Eigenveranstaltungen“ zuständig und verantwortlich, sondern auch für den Betrieb in sämtlichen Veranstaltungsstädten wie Stadthalle, Stadttheater, Kornspeicher, Minoriten und VHS.
Eine einseitige Änderung von Arbeitsverträgen und bescheidmäßig festgesetzten Gehaltsbestandteilen zu Ungunsten des Arbeitnehmers sei verfassungswidrig.

I.3. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels (kurz: belangte Behörde) vom 26. Juni 2018, GZ: RMB-357-14-2018, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen mit der Änderung der bisherigen Vorgangsweisen begründet.
Bisher hätte der Beschwerdeführer bei Abendveranstaltungen in den Spielstätten der Stadt Wels anwesend sein müssen. Er habe dabei einen Eindruck über die Qualität der Produktionen gewonnen. Eine Begutachtung vor einem Engagement sei im Regelfall abends im Rahmen einer Dienstreise (wie beispielsweise Salzburg oder auch in deutschen Städten) erfolgt.
Hinkünftig würde wie folgt vorgegangen:

- Die anwesenden Mitarbeiter des Magistrats (Tontechniker, Hallenmitarbeiter usw.) würden in den Spielstätten der Stadt Wels bei Abendveranstaltungen für Künstler oder Veranstalter zur Verfügung stehen.

- Eine telefonische Erreichbarkeit des Beschwerdeführers für ausnahmsweise dringende Entscheidungen sei ausreichend. Dem Beschwerdeführer könne ein Diensthandy zur Verfügung gestellt und allenfalls eine Bereitschaftsentschädigung zuerkannt werden. Die Reaktion der Besucher könne auch von Magistratsbediensteten mit geringerer Qualifikation wahrgenommen werden.
- Für die Begutachtung von Produktionen vor einem Engagement könne auch mithilfe von üblichen Demoaufnahmen erfolgen.

Für die zukünftige Vorgangsweise erscheine nach Durchsicht der Stundenaufzeichnungen des Jahres 2017 eine Gehaltszulage für quantitative Mehrleistungen von jährlich 120 Stunden (72 normal Überstunden und 48 Sonn- und Feiertagsüberstunden) als ausreichend.
Der Leiter der Abteilung Bildung und Kultur sei zuständig, generelle Vorgangsweisen für die Besorgung der in dieser Abteilung anfallenden Verwaltungsaufgaben zu treffen und dem Beschwerdeführer die entsprechenden Anweisungen zu erteilen. Ferner sei der Abteilungsleiter zuständig, die operativen und strategischen Ziele für die Abteilung festzulegen, neue Schwerpunkte zu definieren, die Aufgabenverteilung zwischen den MitarbeiterInnen in einer Dienststelle neu zu ordnen sowie Verwaltungsabläufe aus fachlicher Sicht, aber auch im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung neu zu organisieren.
Die beabsichtigte zukünftige Vorgangsweise sei gegenüber dem Beschwerdeführer als Weisung zu qualifizieren.

I.4. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids in eventu die ruhegenussfähige Gehaltszulage für quantitative Mehrleistungen im bisherigen Ausmaß von 54,83 % des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzusprechen in eventu die ruhegenussfähige Gehaltszulage für quantitative Mehrleistungen im gesetzlichen Ausmaß zu erhöhen in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes aus:
- Die Neubemessung der Gehaltszulage sei nur zulässig, wenn sich die Interessen des Landes (der Stadt) zur Gewährung der Gehaltszulage geändert haben. Der Rückgriff der belangten Behörde auf allgemeine Interessen der Stadt im Sinne von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bzw. allgemeine organisatorische Umstrukturierungen würden nicht genügen.
- Die vom Abteilungsleiter vorgegebenen Änderungen seien nicht nur unzweckmäßig sondern insbesondere auch unzulässig.
- Aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung und –bewertung sei vorgesehen, dass die Durchführung von Eigenveranstaltungen 54 % der Gesamtarbeitszeit betrage.

- Entsprechend der Produktnummer 065-01 „Angebot an allen vier Sparten Theater“ (20 % der Gesamtarbeitszeit) beinhaltete
  - die Organisation des Veranstaltungsbetriebes im Stadttheater,
  - Erstellung eines Saisonspielplans,
  - Verhandlungen mit Tourneebühnen, Agenturen,
  - Vertragseinstellungen,
  - finanzielle Abstimmung,
  - Abonnementeinteilung,
  - die Überwachung des Ablaufs (zusätzliches Personal, Technik, Behörden) sowie die Koordination mit - vor allem ausländischen - Tourneebühnen am Veranstaltungsort;
- Die Produktnummer 065-03 „Kleinkunst“ und 065 - 04 „Lesungen“ würden die Veranstaltungsbetreuung (auch technischer Natur) vorsehen.
- Die Anwesenheit des Beschwerdeführers bei verschiedenen Veranstaltungen sei aufgrund von Auflagen im Bewilligungsbescheid hinsichtlich Veranstaltungsort und Veranstaltung sowie aufgrund der Arbeitsplatzbeschreibung zwingend erforderlich.
- Die nunmehrige geänderte Vorgangsweise, dass weniger qualifizierte, kostengünstigere Mitarbeiter des Magistrats bei den Veranstaltungen als Ansprechpersonen anwesend sein würden, erfülle nicht die mit den Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen.
- Es sei widersprüchlich, dass der Umstand, dass, obwohl die Begutachtung der Qualität der Produktion keinen eigenständigen Punkt darstelle, dies in die Neubemessung der Gehaltszulage einfließen zu lassen.
- Die belangte Behörde hatte kein ordentliches Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es fehle jegliche Begründung betreffend die Festlegung der Anzahl der Überstunden und folglich der Höhe der Gehaltszulage.
- Es würden die in der Gehaltszulage enthaltenen „Büroüberstunden“ unberücksichtigt bleiben.
- Eine korrekte Neubemessung der Gehaltszulage hätte nicht zu einer Reduzierung, sondern vielmehr zu einer Erhöhung führen müssen. Der Kompetenzbereich des Beschwerdeführers sei seit 2014 erheblich erweitert worden (Produktgruppe Halle, Produktgruppe Volkshochschule, Sonderprojekt WEVA).

I.5. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 13. September 2018, eingelangt am 24. September 2018, die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.6. Am 14. Dezember 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der alle Parteien anwesend waren.

Die anwesenden Parteienvertreter konnten in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des

relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Auskunftsperson Mag. T S, Abteilungsleiter der Abteilung Bildung und Kultur, mitwirken. Im Wesentlichen wurden die Frage der geänderten vorgegebenen Aufgabenerledigung und die Notwendigkeit und das Ausmaß von Mehrleistungen erörtert.

I.7. Mit Schreiben des Magistrates der Stadt Wels vom 7. Jänner 2019 wurde mitgeteilt, dass der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag auf aufschiebende Wirkung mit Beschluss des Stadtsenates der Stadt Wels vom 25. Oktober 2018, GZ: RMB-357-14-2018, als unbegründet abgewiesen wurde. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, alle von den Parteien abgegebenen Vorbringen bzw. Stellungnahmen sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 2018.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 18. Dezember 2001, GZ: MD-PersR-100865-2001, wurde dem Beschwerdeführer u.a. die Erhöhung der bestehenden ruhegenussfähigen Gehaltszulage auf 26,76 % des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 mit Wirkung 1. Jänner 2002 zuerkannt.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2009, GZ: DI-PersR-100865-2009, mit Wirkung 1. Juli 2009, erhielt der Beschwerdeführer zusätzlich eine ruhegenussfähige Gehaltszulage im Ausmaß von 22,19 % von V/2. Die Bemessung der Höhe dieser Gehaltszulage erfolgte unter Bedachtnahme der mit der Verwendung verbundenen Tätigkeitsmerkmale, die besondere Qualifikation, die bisher ausgeübten Tätigkeiten sowie der Dienstbeurteilung.

Mit Bescheid vom Magistrat der Stadt Wels vom 22. Dezember 2014, GZ: DI-PersR-100865-2014, wurde dem Beschwerdeführer eine Erhöhung seiner zuerkannten ruhegenussfähigen Gehaltszulage von 51,59 % auf 54,83 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ab 1. Jänner 2014 auf Basis von 200 Normalüberstunden und 130 Sonn- und Feiertagsstunden für quantitative Mehrleistungen gewährt, weil der Beschwerdeführer zum damaligen Entscheidungszeitpunkt aufgrund von Abendveranstaltungen regelmäßig Sonn- und Feiertagsstunden im Ausmaß von durchschnittlich 11-12 Stunden monatlich erbrachte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt blieb unbestritten und ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 – Oö. StGBG 2002, LGBl. Nr. 50/2002, i.d.g.F., lauten:

„§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten und Beamtinnen der Städte mit eigenem Statut anzuwenden.
[...]

§ 2
Beamte (Beamtinnen)

(1) Beamte (Beamtinnen) im Sinn dieses Landesgesetzes sind Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Stadt mit eigenem Statut stehen.
(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Dienstverhältnis der Beamtinnen und Beamten der Städte mit eigenem Statut folgende Landesgesetze sinngemäß anzuwenden:

- Oö. Landes-Gehaltsgesetz;
- [...]

An die Stelle der Zuständigkeit der Organe des Landes tritt die Zuständigkeit der entsprechenden Organe der Stadt.
(3) Die auf der Grundlage der im Abs. 2 genannten Landesgesetze erlassenen Verordnungen der Landesregierung sind sinngemäß anzuwenden, solang die Statutargemeinde keine entsprechende Verordnung erlassen hat.
[...]“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes – Oö. LGG, LGBl. Nr. 8/1956, i.d.g.F., lautet:

„§ 30e
Gehaltszulage

(1) Dem Beamten kann eine Gehaltszulage für besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung gewährt werden, wenn wichtige Interessen des Landes dies erfordern.
(1a) Beamtinnen und Beamten, die in zeitlich überwiegenden Ausmaß Dienste verrichten, die einer höheren (oder nächsthöheren) Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, gebührt für

die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Gehaltszulage auf den Gehalt einschließlich der Zulagen mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage der höheren (nächsthöheren) Verwendungsgruppe, der einer fiktiven Überstellung gebühren würde.
(2) Weiters kann dem Beamten eine Gehaltszulage gewährt werden, wenn unzumutbare besoldungsrechtliche Nachteile vermieden werden sollen.
(3) bei der Bemessung ist auf die mit der Verwendung verbundenen Tätigkeitsmerkmale, die besondere Qualifikation, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dienstbeurteilung usw. Bedacht zu nehmen, wobei die Höhe der Zulage das unbedingt erforderliche Ausmaß zur Erreichung der im Abs. 1 oder 2 genannten Ziele nicht überschreiten darf. Es kann auch festgesetzt werden, daß eine Gehaltszulage ruhegenußfähig ist.
(4) Die Gehaltszulage kann wie folgt berechnet werden:
[...]
(5) Die Gehaltszulage ist neu zu bemessen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte befördert, überstellt, auf einen anderen Dienstposten versetzt wird oder wenn die mit der Gewährung verbundene Zielsetzung sich ändert oder wegfällt oder im Fall des Abs. 1a, wenn eine Vorrückung stattfindet."

III.2. Für die Gewährung einer Gehaltszulage nach § 30e Oö. LGG sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- besondere Qualifikationen oder eine besondere Verwendung und
- wichtige Interessen des Landes oder
- höherwertige Verwendung in zeitlich überwiegendem Ausmaß.

Eine Neubemessung einer Gehaltszulage erfolgt bei

- einer Beförderung oder Überstellung des/der BeamtIn oder
- Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder
- Änderung oder Wegfall der mit der Gewährung verbundenen Zielsetzung oder
- bei einer Vorrückung im Fall des § 30e Abs. 1a Oö. LGG.

Konkret wurde mit dem vom Beschwerdeführer mit Berufung angefochtenen Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 16. März 2018, GZ: DI-Pers-100865-2018, ab 1. April 20018 eine Gehaltszulage gemäß § 30e Oö. LGG im Ausmaß von 26,29 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V für quantitative Mehrleistungen im Ausmaß von jährlich 120 Stunden (72 Normalüberstunden und 48 Sonn- und Feiertagsüberstunden) zuerkannt.

Das ausschließliche Vorliegen von quantitativen Mehrleistungen ist jedoch kein Grund für die Gewährung einer Gehaltszulage.

§ 30e Oö. LGG trifft eine klare und unmissverständliche Aussage über abzugeltende qualitative Mehr(dienst)leistungen. Weder die belangte Behörde noch der Beschwerdeführer haben solche vorgebracht. Auch ergibt sich aus dem Akteninhalt darauf kein Hinweis. Es wurde stets auf quantitative Mehr(dienst)-leistungen Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gehaltszulage nach § 30e Oö. LGG liegen somit nicht vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, zuvor zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Frage, ob die qualifizierte Verwendungsänderung bzw. Versetzung aufgrund eines wichtigen dienstlichen Interesses erfolgte, nicht ab. Bei der Beurteilung des Inhalts handelt es sich zudem um auf den Einzelfall bezogene Fragen, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer